

## **Feuerwehrpflichtersatzabgabe 2026**

Gemäss Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 wird mit **Stichtag 1. Januar** jeweils die Ersatzabgabe für den Feuerwehrdienst erhoben. Abgabepflichtig sind **Männer und Frauen der Jahrgänge 1978 bis 2005**, die nicht Feuerwehrdienst leisten und keine Gründe nachweisen, welche eine Befreiung der Abgabepflicht nach sich ziehen.

---

### **Einsprache**

Gegen die **Feuerwehrpflichtersatzabgabe 2026** erhebe ich

**Name Vorname** \_\_\_\_\_

**Adresse** \_\_\_\_\_

innert Frist (20 Tage) Einsprache aus folgendem Grund:

### **A. Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss § 41 Feuerschutzgesetz**

- Schwangerschaft (Bitte Arztzeugnis beilegen.)
  - Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder pflegebedürftige Angehörige **im gleichen Haushalt**, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt. Bitte Name und Vorname der betreuten Person angeben.  
Wir haben bereits berücksichtigt, dass in Ihrem Haushalt mindestens ein Kind betreut wird, das noch nicht 16 Jahre alt ist. Ihr Ehepartner erhält deshalb keine Rechnung. Dieser Befreiungsgrund kann kein zweites Mal geltend gemacht werden und ist auch nicht kumulativ anwendbar.
- .....

- körperliches oder geistiges Gebrechen  
Bitte Kopie des aktuellen IV-Ausweises oder der Verfügung beilegen. Ansonsten benötigen wir ein aktuelles Arztzeugnis.
- Mindestens 15 Jahre geleisteter Feuerwehrdienst
  - a) bei folgender Feuerwehr:

.....  
b) von wann bis wann?

.....

### **B. Befreiung von der Abgabepflicht gemäss § 43**

- Ich leiste bei folgender Feuerwehr **aktiv** Feuerwehrdienst

.....  
*(bitte Bestätigung beilegen)*

- Im gleichen Haushalt leistet folgende Person aktiv Feuerwehrdienst

.....  
*Name und Vorname des/der Feuerwehrdienstleistenden und Bezeichnung der betreffenden Feuerwehr*

**Datum:** .....

**Unterschrift:**.....

### **Beilagen**

- Rechnung (in jedem Fall beilegen)**
- Kopie aktueller IV-Ausweis / Verfügung

- Aktuelles Arztzeugnis
- Bestätigung der Feuerwehr

# **Auszug aus dem Gesetz über den Feuerschutz**

## **Vom 15. Dezember 1994 / Stand 01. Januar 2025**

### **3. Abschnitt Feuerwehrpflicht**

#### **§ 40 Feuerwehrpflicht**

<sup>1</sup> Männer und Frauen mit Wohnsitz im Kanton Zug sind feuerwehrpflichtig.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 48. Altersjahr.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann das Ende der Feuerwehrpflicht auf das erfüllte 46. Altersjahr festsetzen.

#### **§ 41 Befreiung von der Feuerwehrpflicht**

<sup>1</sup> Von der Feuerwehrpflicht befreit

- a) sind werdende Mütter;
- b) ist je Haushalt eine Person, die mindestens ein Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder pflegebedürftige Angehörige betreut, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt;
- c) sind die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Jahren geleisteten Feuerwehrdienstes von der Feuerwehrpflicht befreien.

#### **§ 42 Feuerwehrdienst**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt

- a) die zur Leistung von Feuerwehrdienst notwendige Zahl von Feuerwehrleuten;
- b) wer Feuerwehrdienst leistet, wobei die beruflichen, persönlichen und charakterlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Er achtet bei entsprechenden Bewerbungen und Eignung auf eine angemessene Vertretung der Frauen, insbesondere in Kaderpositionen.

#### **§ 43 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken.

<sup>2</sup> Leistet eine Person aus einem Haushalt Feuerwehrdienst, entfällt die Ersatzabgabe für die übrigen im Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe periodisch der Teuerung anpassen.

#### **§ 44 Bezug der Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen ein Register mit den feuerwehrpflichtigen Personen und beziehen jährlich die Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am 01. Januar des laufenden Jahres.

<sup>3</sup> Wer aktiven Feuerwehrdienst leistet, meldet der Gemeinde auf Aufforderung hin innert Frist die im gleichen Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen.

#### **§ 58 Einsprachen und Beschwerden**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung Zug oder der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung Einsprache beim Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug beziehungsweise beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Zug oder des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG).